



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

19. November 2015

Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-3307

Telefax 0211 871-3037

für die Mitglieder
des Unterausschuss Personal

60-fach



40. Sitzung des Unterausschuss Personal am 24.11.2015

Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales

Antrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2015, - „Stundenabrechnung bei der Einsatzhundertschaft“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Unterausschusses Personal des
Landtags übersende ich meinen schriftlichen Bericht in 60-facher Aus-
fertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

**Bericht des
Ministers für Inneres und Kommunales
zur 40. Sitzung des Unterausschuss Personal
am 24.11.2015**

„Stundenabrechnung bei der Einsatzhundertschaft“

Antrag der Fraktion der FDP vom 15.11.2015

1. Mit welcher Anzahl von erbrachten Dienststunden wird bei auswärtiger Unterbringung/Übernachtung ein voller 24-stündiger Abwesenheitstag fakturiert?

Die Anerkennung von Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe der Arbeitszeitverordnung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol). Abgesehen von Bereitschaftszeiten (Anrechnung 1:2) gemäß § 3 AZVOPol und Rufbereitschaftszeiten (Anrechnung 1:8) gemäß § 4 AZVOPol werden Zeiten der Dienstleistung - auch Mehrarbeit gemäß § 61 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) - voll anerkannt.

2. Für welche Tatbestände (wie Feiertagseinsätze, besonders lange Abwesenheitsdauern etc.) werden jeweils welche Zuschlagssätze bei der Stundenabrechnung gewährt?

Grundsätzlich bleibt es bei den in der Antwort auf Frage 1 genannten Anrechnungsmodi. Bei besonderen Lagen, wie z.B. die Castor-Transporte oder der G7-Gipfel in Elmau, die von einer besonders hohen Belastung der eingesetzten PVB geprägt waren (sehr kurze und/oder oftmals unterbrochene Ruhephasen bzw. Bereitschaftszeiten), wurde diesen Umständen Rechnung getragen. Bei besonderer Beanspruchung hat der Dienstherr in der Folge den PVB kurzfristig gleichwertige Ausgleichsruhezeiten durch Zeitgutschriften gewährt. Im Rahmen der oben dargelegten Einsätze wurden daher zum Teil auch nachträglich Bereitschaftszeiten vollständig als Dienstzeit gewertet.

3. Welche Entscheidungskompetenzen bei der Stundenabrechnung haben die jeweiligen Leiter der Kreispolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Einsatzhundertschaften angesiedelt sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. In konkret welchen Fällen hat das IM getroffene Vereinbarungen/Ankündigungen zur Stundenabrechnung von Kreispolizeibehörden nachträglich korrigiert.

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie hoch ist der aktuelle Stand aufgelaufener Überstundenguthaben bei den jeweiligen Einsatzhundertschaften in NRW?

Bereitschaftspolizei	Kontostand am 16.11.2015
	Mehrdienst
1. BPH BO	44.432
2. BPH BO	41.915
3. BPH DO	22.092
4. BPH BI	31.935

5. BPH D	30.288
6. BPH DU	29.088
7. BPH E	40.690
8. BPH MG	37.810
9. BPH W	29.138
10. BPH W	33.204
11. BPH AC	27.361
12. BPH K	36.385
13. BPH BN	35.766
14. BPH K	34.805
15. BPH K	42.039
16. BPH GE	47.575
17. BPH MS	39.317
18. BPH RE	27.073
1. TEE BO	17.292
2. TEE W	15.707
3. TEE K	22.215
Summe	686.127

6. In welchem Umfang sind im laufenden Jahr dort erbrachte Überstunden gekappt worden, also im Ergebnis zum Nachteil des Beamten verfallen?

Keine Stunden auf dem Mehrarbeits- sowie Differenzkonto sind bzw. können in diesem Jahr verfallen. Wie bereits aus der Vorlage 16/2851 sowie LT-Drs. 16/9460 zu entnehmen ist, wurde bei den vor dem 01.01.2015 entstandenen Mehrarbeitsstunden auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2020 verzichtet, d.h. eine Kappung wäre erst zu diesem Zeitpunkt möglich. Für die ab dem 01.01.2015 entstandenen Mehrarbeitsstunden gilt - wie ebenfalls der Vorlage 16/2851 und LT-Drs. 16/9460 entnommen werden kann - die dreijährige Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Eine Kappungsgrenze auf dem Differenzkonto existiert nicht.

7. Mit welchen durchschnittlichen Überstundenguthaben wechselt ein Beamter von der Bereitschaftspolizei in andere Einheiten von Kreispolizeibehörden?

Ein durchschnittlicher Wert ist durch die hierauf nicht ausgelegten Auswertungsmöglichkeiten der Zeiterfassungssysteme nicht ermittelbar.

Es ist davon auszugehen, dass das Stundenguthaben auf dem Differenz- sowie Mehrarbeitskonto nach Ende der Dienstzeit in der Bereitschaftspolizeihundertschaft je nach Einzelfall unterschiedlich ausfällt. Es könnte zum Beispiel höher sein, wenn kurz vorher ein längerer Einsatz der PVB erforderlich war, es kann aber auch niedriger sein, wenn die Möglichkeit bestand, Stunden vorher auszugleichen.